

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Gesangverein Beringstedt von 1908.
Er ist Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen Sängerbundes e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in D-25575 Beringstedt, Kreis Rendsburg - Eckernförde.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Chorgesangs.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Chorproben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Gesangvereins Beringstedt von 1908 setzen sich aus singenden und fördernden Mitgliedern zusammen.
- 2) Der Verein unterhält folgende Chöre:
 - a) den Gemischten Chor von 1956
 - b) den Kinderchor von 2014.

Die besonderen Interessen der einzelnen Chöre werden von je einer Vertrauensperson (Sprecher/in) im Vorstand des Vereins vertreten.

Die jeweiligen Vertrauenspersonen werden von den Mitgliedern der Chöre aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt.

- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

- 4) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4) Hat ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sollten regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

- 1) Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- 2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragt.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und der Zweckänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
(Beschlüsse über die Auflösung des Vereins · § 14 der Satzung,
Beschluss über Zweckänderung des Vereins · § 15 und § 8 Absatz 2 der Satzung)
- 5) Bei Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Nichterschienene Mitglieder können ihre Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich abgeben.
- 6) Die Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer/in zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren,
 - d) Änderung und Auslegung der Satzung,
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Zweckänderung des Vereins,
- i) Entscheidung nach §3 Absatz 4 und §4 Absatz 4 der Satzung
- j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter/innen,
- k) Entscheidung über besondere Ehrungen durch den Verein,
- l) Erledigung der gestellten Anträge.
- m) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Ihre Form muss schriftlich und sie müssen mit inhaltlichen Erläuterungen versehen sein.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, den Chorsprechern/innen.
- 2) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein Mitglied des Vereins die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner/s Stellvertreterin/s.
Vorstandssitzungen sollen in der Regel von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Woche vorher einberufen werden.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Hat der Verein eine/n Ehrenvorsitzende/n und/oder eine/n Ehrenchorleiter/in, so können diese beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Die Chorleiter/innen

- 1) Die Chorleiter/innen sind die musikalischen Leiter/innen des Vereins und werden vom Vorstand berufen.

Sie sind für die musikalische Arbeit in den Chören allein verantwortlich.
Sie stellen im Einvernehmen mit dem Verein die Programme auf und sind für das Auftreten der Chöre in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- 2) Die Chorleiter/innen werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und haben in diesen Sitzungen ein Rederecht.

§ 11
Kassenprüfer/in

Zur Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus. Ihre/seine Wiederwahl ist nicht möglich. Jede/r Kassenprüfer/in darf nur für zwei Jahre tätig sein

§ 13
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Beringstedt übertragen und darf nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, verwendet werden.

§ 15
Änderung der Satzung und des Zweckes

- 1) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zweckes ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zweckänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16
Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2015 genehmigt.

1. Vorsitzender

Hans Peter Breiholz

Hans Peter Breiholz